

Bundesblatt

92. Jahrgang.

Bern, den 2. Oktober 1940.

Band I.

Erscheint wöchentlich Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Eintrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.

Ablauf der Referendumsfrist: 31. Dezember 1940.

Bundesgesetz

betreffend

die Verwertung von Urheberrechten.

(Vom 25. September 1940.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 34^{ter} und Art. 64 der Bundesverfassung,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 26. März 1940,

beschliesst:

Art. 1.

¹ Die Verwertung der durch Art. 12, Ziff. 3, des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst gewährten ausschliesslichen Rechte auf öffentliche Aufführung von musikalischen Werken mit oder ohne Text (sogenannter nichttheatralischer Rechte) ist nur mit Bewilligung und unter der Aufsicht des Bundesrates oder der von diesem bezeichneten Behörde gestattet.

Bewilligungs-
erfordernis.

² Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet keine Anwendung:

1. auf die Verwertung der dem Hersteller mechanischer Instrumente (Art. 4, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922) zustehenden Aufführungsrechte;
2. auf die persönliche Verwertung der Aufführungsrechte durch den Urheber oder seine Erben.

³ Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Verwertung anderer durch Art. 12 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922 gewährter Urheberrechte entsprechend anwendbar zu erklären;
2. die Bestimmung von Abs. 2, Ziff. 1, dieses Artikels wieder ausser Kraft zu setzen.

Art. 2.

Voraussetzungen der Bewilligung.

¹ Die Bewilligung wird nur einem einzigen Personenverband erteilt, welcher sich die Verwertung solcher Rechte zum Zweck gesetzt hat.

² Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen der Bewilligung aufstellen.

³ Die Bewilligung kann von der Erteilungsbehörde jederzeit wieder zurückgezogen werden, wenn die Verwertungsgesellschaft den ihr nach diesem Gesetz und der Vollziehungsverordnung obliegenden Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt.

Art. 3.

Folgen unerlaubter Verwertung.

¹ Wer Urheberrechte verwertet, ohne im Besitz der erforderlichen Bewilligung zu sein, oder dabei behilflich ist, wird mit Busse bis zu Fr. 1000 bestraft. Die Art. 46, 48, 49, 51—53, 56 und 57 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922 sind entsprechend anwendbar.

² Im Fall einer Verurteilung kann das Gericht die Einziehung und Zerstörung der mit der Übertretung zusammenhängenden Geschäftspapiere, Verzeichnisse usw. anordnen.

³ Die ohne die erforderliche Bewilligung abgeschlossenen Verträge sind nichtig.

Art. 4.

Tarif und Programm-Ablieferung.

¹ Als Entgelt für die Erlaubnis zur öffentlichen Aufführung darf die Verwertungsgesellschaft nur die in einem veröffentlichten und von der Schiedskommission (Art. 6) genehmigten Tarif vorgesehene Entschädigung verlangen.

² Die vom schweizerischen Rundspruchdienst für den Erwerb der Aufführungsrechte am Weltrepertoire zu entrichtende Entschädigung muss pauschal festgesetzt werden; der diesbezügliche Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission kann an das Bundesgericht weitergezogen werden.

³ Die Erwerber der Erlaubnis sind verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft ein Verzeichnis der aufgeführten Werke abzuliefern.

Art. 5.

¹ Für Aufführungen, welche ohne die erforderliche Erlaubnis veranstaltet wurden, hat der Inhaber der Urheberrechte mindestens Anspruch auf die im Tarif vorgesehene Entschädigung.

Unerlaubte
Aufführungen.

² Vor seinem Entscheid kann der Richter das Gutachten der Schiedskommission (Art. 6) einholen.

³ Die Ansprüche des Urhebers wegen Verletzung der Persönlichkeit und die Strafklage (Art. 42 f. des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922) bleiben vorbehalten.

Art. 6.

¹ Der Bundesrat oder die von ihm dazu ermächtigte Behörde ernennt für die in den Art. 4 und 5 umschriebenen Aufgaben eine Schiedskommission.

Schieds-
kommission.

² Der Bundesrat kann der Schiedskommission weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 7.

Der Bundesrat wird mit dem Erlass der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen beauftragt. Er kann diese Aufgabe dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement übertragen.

Vollzug des
Gesetzes.

Art. 8.

Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt und die näheren Bedingungen des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Inkrafttreten
des Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 25. September 1940.

Der Präsident: **H. Stähli.**

Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 25. September 1940.

Der Präsident: **Zust.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 25. September 1940.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler :

G. Bovet.

1896

Datum der Veröffentlichung: 2. Oktober 1940.
Ablauf der Referendumsfrist: 31. Dezember 1940.



Bundesgesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten. (Vom 25. September 1940.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1940
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1940
Date	
Data	
Seite	1049-1052
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 368

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.